

Anlage 1) Organisatorisches

zum Rundschreiben an die Vereine zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs

Nachfolgend wichtige Punkte zum organisatorischen Ablauf unter Corona: Stand 19.1.22

Zuschauer:

Für Sportveranstaltungen dürfen max. 25% der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden. Außerdem gilt der 2Gplus-Grundsatz! Dabei ist jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen sicherzustellen.

Es gelten die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport, [welches Sie unter diesem Link abrufen können](#).

Neben den oben dargestellten Regelungen sind folgende zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen:

- Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online abgewickelt werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind über mögliche weitere Schutzmaßnahmen in geeigneter Weise vorab zu informieren.
- Weiterhin sind Menschenansammlungen bspw. auch auf Parkplätzen durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Maskenpflicht) zu vermeiden.

Individuelle Regelungen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen:

In Deutschland kann sich jeder auf das Hausrecht berufen. Das heißt, dass ein Hallenbetreiber oder ein Hauptverein eventuell strengere Vorschriften erlassen kann, als es der Gesetzgeber vorschreibt.

Wichtig ist aber in diesem Zusammenhang, dass dann der Heimverein frühzeitig auf den Gastverein zugeht, um ihn darauf aufmerksam zu machen. Bei Problemen der Durchführung von Spielen entscheidet dann die Spielleitung im Einzelfall.



2G+:

Der Zugang zur Indoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind,
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und zusätzlich einen Testnachweis vorweisen können.

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder,
- geboosterte Personen.

Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde (siehe aber den Hinweis zur Kontrolle des Impfstatus durch den Heimverein weiter unten).

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

Ehrenamtlich Tätige:

Für ehrenamtlich Tätige gilt die 3G Regelung.

Sie müssen also entweder geimpft, oder genesen, oder getestet sein.

Darunter fallen Trainer, Schiedsrichter, Kampfgericht, Wischer.



Kontrolle des Impfstatus:

- Der Heimverein ist verpflichtet, den Impfstatus aller in der Halle befindlichen Personen zu kontrollieren.
- Die Kontrolle muss einzeln, persönlich und mit Überprüfung der Personaldaten erfolgen.
- Eine Dokumentation ist nicht erforderlich.
- Wir empfehlen dafür die kostenlose App CoVPass.
- Der Heimverein ist nicht verpflichtet, Testkapazitäten zur Verfügung zu stellen.